

4 Rechtliche Grundlagen

Wie bereits oben beschrieben bedarf es für das Modell drei europäische Länder. Nun sollen die rechtlichen Grundlagen der einzelnen Länder näher beleuchtet werden. Schwerpunkt hierbei sind die organschaftlichen Regelungen, aber auch die Verlustverrechnungsvorschriften innerhalb eines Unternehmens. Neben den innerstaatlichen Regelungen spielt auch das OECD - Musterabkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung und die Mutter-Tochter-Richtlinie eine Rolle in dieser Arbeit.

4.1 Deutschland

Einschlägige Normen, welche für das Modell von Bedeutung sind, befinden sich sowohl im Einkommensteuer- als auch Körperschaftsteuergesetz. Der Körperschaftsteuersatz in Deutschland beträgt einheitlich 15 %. Zu dem werden Kapitalgesellschaften auch mit Gewerbesteuer besteuert. Die Höhe der Gewerbesteuer ist abhängig von dem Ort der Betriebsstätte. Für künftige Berechnungen wird der Gewerbesteuerhebesatz auf 455 % festgesetzt. Zur Ermittlung des Hebesatzes wurde der Median aller Hebesätze von Gemeinden mit mehr als 100000 Einwohnern benutzt.¹⁷ Zusätzlich fällt der Solidaritätszuschlag an. Dieser beträgt 5,5 % auf die zu zahlende Körperschaftsteuer. Somit ergibt sich folgender Teilsteuersatz:

$$s_{de} = m \cdot H + s_{KSt} \cdot (1 + sz) \quad (1)$$

$$s_{de} = 0,035 \cdot 4,55 + 0,15 \cdot (1,055) \quad (2)$$

$$s_{de} = 0,3175 \quad (3)$$

Bei oben stehender Gleichung bildet $m \cdot H$ die Höhe der Gewerbesteuer ab. m ist die Gewerbesteuerermesszahl. Diese beträgt fest 3,5 %. Der Hebesatz H hingegen ist von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich.

4.1.1 Organschaft

Die Organschaft dient in Deutschland zur uneingeschränkten Verlustverrechnung zwischen Unternehmen. Geregelt sind die Vorschriften in den §§ 14 bis 19 Körperschaftsteuergesetz

¹⁷ Vgl. Anhang 1